



Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Grundzüge der Neuregelung	1
3. Erlassform	1
4. Rechtsvergleich.....	1
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	1
6. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	8
8. Finanzielle Auswirkungen	8
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	8
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	8
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	8

**Vortrag
der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV)**

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 treten das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) sowie die neu geschaffene Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV) in Kraft. Die Änderungen auf Bundesebene erfordern eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG) und der dazugehörigen kantonalen Ausführungsverordnung. Im Rahmen dieser Revision erfolgt eine Namensänderung von „Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV; BSG 121.111)“ in „Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV)“. Wichtige Vorgaben zum Bürgerrecht enthält auch Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern (Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1), welcher durch die Volksabstimmung vom 24. November 2013 namhafte Änderungen erfahren hat.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die neuen Bundesbestimmungen sowie die Totalrevision des KBÜG erfordern verschiedene Anpassungen und Präzisierungen auf Verordnungsstufe. Die BÜV konkretisiert erstmals in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben bereits auf Bundesebene. Zuvor erfolgte dies schweremässig durch die Kantone. Diesem Umstand tragen die totalrevidierten Vorlagen zum KBÜG und zur KBüV Rechnung. Die KBüV baut auf Bewährtem auf, konkretisiert wo möglich und nötig die Vorgaben des Bundesrechts, der Kantonsverfassung sowie des KBÜG und nimmt punktuelle Anpassungen des bisherigen Rechts vor. Zudem wurde die Systematik überarbeitet und an diejenige des KBÜG angepasst.

3. Erlassform

Die Ausführungsbestimmungen zum BÜG, zur BÜV, zur Kantonsverfassung und zum KBÜG werden auf Verordnungsstufe geregelt.

4. Rechtsvergleich

Im Rahmen der Vorarbeiten fanden verwaltungsintern verschiedene Austausche mit anderen Kantonen statt. Die Revisionsbestrebungen der Kantone sind indes sehr unterschiedlich. Kommt hinzu, dass jeder Kanton materiell wie verfahrensrechtlich historisch gewachsene Eigenheiten aufweist, was die Vergleichbarkeit untereinander erschwert.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt zusammen mit den Bestimmungen des BÜG, der BÜV, und des KBÜG per 1. Januar 2018. Weitere praxisbezogene Ausführungsbestimmungen erfolgen in der zu revidierenden Wegleitung „Einbürgerungsverfahren“ (BSIG Nr. 1/121.1/1.1), welche sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie Bürgergemeinden zugänglich sein wird.

Die Evaluation des Vollzugs erfolgt wie bis anhin fortlaufend durch interne Organisations- und Ablaufprüfungen sowie im institutionalisierten Austausch mit den kommunalen Einbürgerungsbehörden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 umschreibt den Gegenstand der Verordnung.

Artikel 2

Die Zuständigkeiten zwischen der Polizei- und Militärdirektion (POM) und dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) werden klar definiert und voneinander abgegrenzt. Die amtsinterne Weiterdelegation bestimmt sich nach der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DeIDV POM; BSG 152.221.141.1). Artikel 20a Absatz 1 DeIDV POM delegiert die Zuständigkeiten nach Absatz 2 an die Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) weiter.

Artikel 3

Für die Behandlung des Anliegens muss immer ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Hierzu stellt das MIP ein amtliches Formular zur Verfügung. Die gesetzliche Frist ist gewahrt, wenn der Antrag nachweislich innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses gestellt worden ist. Das MIP bestimmt, bei welcher Dienststelle der Antrag einzureichen und zu behandeln ist. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) geregelt und wird pro Antrag erhoben.

Der Antrag hat grundsätzlich persönliche Wirkung und erstreckt sich nicht automatisch auf weitere Personen zu der die antragstellende Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können bei gemeinsamem Bürgerrecht den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen.

Minderjährige Kinder können nur dann in den Antrag der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, wenn sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragsstellenden Eltern oder der antragstellende Elternteil haben. Andernfalls müssen sie einen durch die sorgeberechtigten Personen unterzeichneten, eigenen Antrag stellen. Ab dem vollendeten 16. Altersjahr müssen sie ihren Antrag mitunterzeichnen.

Artikel 4

Die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach Absatz 3 und 4. Die Gemeinde tritt auf das Gesuch erst dann ein, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 und 4 zusammen mit dem Gesuch vollständig vorliegen. Schweizerinnen und Schweizer sowie die Gemeinden sind verpflichtet, das vom MIP zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

Artikel 5

Die Gemeinden haben bei der Anwendung dieses Artikels grossen Ermessensspielraum. Die enge Verbundenheit besteht in den häufigsten Fällen bei aktuellem Aufenthalt in der Gemeinde über eine bestimmte Dauer. Dies ist jedoch nicht zwingend nötig. Die Gemeinden können auch Schweizerinnen und Schweizer einbürgern, die keinen aktuellen Aufenthalt in der Gemeinde, dafür aber auf andere Art und Weise eine enge Verbundenheit zur Gemeinde haben.

Artikel 6

Bei Einbürgerungen und Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern wird vom Kanton kein Erhebungsbericht vorausgesetzt. Der massgebende Sachverhalt für die Einbürgerung oder Einbürgerung, d.h. die allfälligen kommunalen Voraussetzungen sowie die enge Verbundenheit mit der Gemeinde sind im Zusicherungsentscheid zu dokumentieren. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder des Gemeindebürgerrecht das vom MIP zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

Dem MIP sind sämtliche rechtskräftige, verfahrensabschliessende Entscheide mit den vollständigen Verfahrensakten zu übermitteln. Dies sind neben materiellen Entscheiden (Zusicherungen oder Abweisungen von Einbürgerungen und Einbürgerungen) auch solche formeller Natur (Abschreibungen oder Nichteintretensentscheide).

Die bisherige Unterscheidung zwischen Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder Gemeindeburgerrechts entfällt. Neu sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht oder Gemeindeburgerrecht in jedem Fall nur noch zu. Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, genehmigt das MIP gemäss Artikel 8 KBÜG den kommunalen Entscheid und die POM erteilt das Kantonsbürgerrecht, sofern die Schweizerin oder der Schweizer dieses noch nicht besitzt.

Artikel 7

Die bewährte Praxis der Einbürgerungstests wird weitergeführt. Es ergeben sich nur kleine Änderungen. Angepasst wurden die Ausnahmen. So sind neu nebst den Kindern, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind (Abs. 4 Bst. a) auch Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben (Abs. 4 Bst. b) und Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder der Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben (Abs. 4 Bst. c) vom Einbürgerungstest befreit. Die Ausnahmen nach Absatz 5 entsprechen dem neuen Bundesrecht und der bisherigen Praxis. Vom Einbürgerungstest kann befreit werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer den Einbürgerungstest nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 9 Bst. a BÜV), einer schweren oder lang andauernden Krankheit (Art. 9 Bst. b BÜV) oder einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Art. 9 Bst. c. Ziff. 1 BÜV).

Artikel 8

Bei der Durchführung des Einbürgerungstests ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Recht.

Artikel 9

Über das erfolgreiche Bestehen des Einbürgerungstests wird wie bisher eine Bestätigung durch die Anbieterin oder den Anbieter ausgestellt. Diese ist neu unbefristet gültig. Der obligatorische Besuch eines Einbürgerungskurses bei Nichtbestehen des Einbürgerungstest entfällt. Neu wird der Ausländerin oder dem Ausländer der Besuch eines Einbürgerungskurses lediglich empfohlen. Die Ausländerin oder der Ausländer kann auch ohne Besuch eines Einbürgerungskurses den Einbürgerungstest an denen vom Anbieter festgelegten folgenden Terminen wiederholen.

Artikel 10

Der Bund setzt in seinen neuen Bestimmungen mehrere Einbürgerungsvoraussetzungen fest, die nicht mit Unterlagen nachgewiesen werden können. Sie widerspiegeln eine innere Einstellung der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung. Die Respektierung dieser Grundwerte können in der Praxis namentlich mittels einer Erklärung geprüft werden. Die schriftliche Selbstdeklaration stellt das Bekenntnis der Ausländerinnen und Ausländer zu diesen Grundwerten dar. Konkrete Ereignisse, die belegen, dass Ausländerinnen und Ausländer diese Grundwerte nicht beachtet, können eine Abweisung des Gesuchs rechtfertigen.

Artikel 11

Bei der Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straffälligkeit stützt sich der Kanton wie bisher auf die bundesrechtlichen Bestimmungen. Er verweist vollumfänglich auf Artikel 4 BÜV und gleicht seine Praxis derjenigen des Bundes an.

Da bei minderjährigen Personen nur sehr selten Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfolgen, taugt dieser für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds kaum.

Vielmehr muss für minderjährige Personen, die dem Jugendstrafrecht unterstellt sind (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) eine eigene Lösung gefunden werden. Straftaten, die von minderjährigen Personen begangen wurden und die bei einem Erwachsenen zu einem Strafregistereintrag geführt hätten und somit ein Einbürgerungshindernis darstellen würden, sollen auch bei minderjährigen Personen zur Nichteinbürgerung führen.

Bei der Prüfung des strafrechtlichen Leumunds stützen sich die Gemeinden wie bisher auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen, welcher ab dem vollendeten 18. Altersjahr als Gesuchsunterlage beigelegt wird. Die Gemeinden können unter Beilage einer Kopie des Einbürgerungsgesuches und des Strafregisterauszuges für Privatpersonen beim MIP schriftlich Auskunft über allfällige Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA verlangen, die für das hängige Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können.

Nebst allfälligen Einträgen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA sind bei ausländischen Personen zwischen dem vollendeten 10. Altersjahr und dem vollendetem 25. Altersjahr Verurteilungen mittels Einholung eines Voraktenverzeichnisses bei der Jugendanwaltschaft des Aufenthaltes durch die Gemeinde und den Kanton zu überprüfen. Die Ausländerin und der Ausländer bestätigen den einwandfreien strafrechtlichen Leumund zudem im Rahmen der Selbstdекlaration nach Artikel 10.

Artikel 12

Das bisher geltende Sprachniveau, das übrigens auch der Bund neu als Grundlage übernimmt, wird beibehalten. Der Sprachnachweis ist neu erbracht, wenn:

- die Ausländerin oder der Ausländerin die Amtssprache als Muttersprache spricht und schreibt (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BÜV),
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Amtssprache besucht hat (Art. 6 Abs. 2 Bst. b BÜV),
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Amtssprache abgeschlossen hat (Art. 6 Abs. 2 Bst. c BÜV),
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Art. 6 Abs. 2 Bst. d BÜV).

Die Amtssprache richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBÜG. Als Amtssprache gilt grundsätzlich die Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache des Kantons Bern zulassen können. Die Sprachnachweise haben die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) festgelegten Standards zu erfüllen. Im Weiteren können die Ausländerinnen und Ausländer vom Sprachnachweis befreit werden, wenn sie das erforderliche Sprachniveau nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 9 Bst. a BÜV),
- einer schweren oder lang andauernden Krankheit (Art. 9 Bst. b BÜV),
- einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Art. 9 Bst. c. Ziff. 1 BÜV).

Artikel 13

Bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben wird grundsätzlich auf die bundesrechtlichen Bestimmungen abgestützt. Ausländerinnen und Ausländer nehmen am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltspflichten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter decken, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie nehmen am Erwerb von Bildung teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung sind (Art. 7 Abs. 1 und 2 BÜV).

Ausnahme bildet der Bezug von Sozialhilfeleistungen, wo der Kanton Bern mit Artikel 7 Kantonsverfassung eine besondere Regelung kennt. Artikel 7 Absatz 3 BÜV ist im Kanton Bern daher nur dahingehend anwendbar, als dieser Absatz Minimalvoraussetzungen für die Einbürgerung im Bereich Sozialhilfebezug aufstellt. Anders als beim Bund, bei dem eine dreijährige Frist gilt, ist im Kanton Bern eine zehnjährige Frist nach Artikel 7 Kantonsverfassung und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c KBÜG massgebend. Auch auf Kantonsstufe gilt wie auf Bundesstufe, dass innerhalb dieser Frist bezogene Sozialhilfeleistungen nicht zu beachten sind, wenn diese vollumfänglich zurückbezahlt sind. Die Rückzahlung umfasst sämtliche bezogenen Beträge und ist unabhängig von einer allfälligen Rückerstattungspflicht nach der Sozialhilfegesetzgebung zu beurteilen. Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, haften für gemeinsam bezogene Leistungen der Sozialhilfe solidarisch. Leistungen der Sozialhilfe, die für minderjährige Familienmitglieder bezogen wurden, werden nicht im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c KBÜG berücksichtigt. Zurückbezahlte Leistungen der Sozialhilfe werden an die zuletzt bezogenen Leistungen angerechnet (Abs. 5).

Ausnahmen sind im Kanton Bern in klar begründeten Fällen angezeigt, wenn die Ausländerinnen und Ausländer am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen teilnehmen können aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 9 Bst. a BÜV), einer schweren oder lang andauernden Krankheit (Art. 9 Bst. b BÜV) oder wegen Sozialhilfeabhängigkeit zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde (Art. 9 Bst. c Ziff. 4 BÜV). Erwerbsarmut und die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Art. 9 Bst. c Ziff. 2 und 3 BÜV) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine Einbürgerung unangemessen lange verunmöglichen, so dass damit eine besondere Härte verbunden ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Einbürgerung mehr als zehn Jahre verunmöglicht wird.

Artikel 14

Bei der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Recht, mit der Ausnahme, dass auf den bisherigen Freibetrag von CHF 1'000.00 verzichtet wird sowie der solidarischen Haftung unter Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern.

Den Gemeinden steht es frei, in einem Reglement auch die Bezahlung der provisorischen Akonto-Steuerrechnungen als kommunale Einbürgerungsvoraussetzung vorzusehen (Art. 10 Abs. 2 KBÜG). Auf Stufe Kanton macht eine solche Regelung wenig Sinn, da die erforderlichen Informationen nicht direkt und nur mit erheblichem administrativen Aufwand beschafft werden können.

Artikel 15

Das MIP stellt den Gemeinden das amtliche Gesuchsformular zur Verfügung. Ausländerinnen und Ausländer sowie die Gemeinden sind verpflichtet, das vom MIP zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden.

Aufgrund der bundesrechtlichen Aufenthaltsdauer nach Artikel 9 BÜG können minderjährige ausländische Kinder mit Niederlassungsbewilligung erst ab dem vollendeten 9. Altersjahr (d.h. ab dem 9. Geburtstag) selbständig ein Einbürgerungsgesuch durch die gesetzliche Vertretung einreichen.

Artikel 16

Die erforderlichen Gesuchsunterlagen werden in Artikel 16 aufgeführt. Sofern nicht anders erwähnt, sind die Gesuchsunterlagen im Original einzureichen. Als eingereicht (und rechtshängig) gilt ein Einbürgerungsgesuch erst dann, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen nach Artikel 16 eingesandt worden sind (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Rz. 2 zu Art. 16 VRPG). Eine Ausnahme bildet Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h. In begründeten und nachvoll-

ziehbaren Fällen, wo keine Bestätigung nach Buchstabe h beigebracht werden kann, wie zum Beispiel bei Selbständigerwerbenden, gilt das Einbürgerungsgesuch trotz Fehlens dieser Bestätigung als eingereicht und somit rechtshängig.

Artikel 17

Die Verfahrenssprache richtet sich nach der für die Einbürgerung massgebenden Amtssprache nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG. Einbürgerungsgemeinden, die beide Amtssprachen des Kantons Bern zulassen, bieten das Einbürgerungsverfahren, inkl. Einbürgerungsgespräch, sowohl auf deutsch als auch auf französisch an. Die Ausländerin oder der Ausländer bestimmt mit der Verwendung des französischen oder deutschen Gesuchsformulars, die für das Einbürgerungsverfahren anwendbare Amtssprache.

Artikel 18

Dem MIP sind sämtliche rechtskräftige verfahrensabschliessende Entscheide mit den vollständigen Verfahrensakten zu übermitteln. Dies sind neben materiellen Entscheiden (Zusicherungen oder Abweisungen von Einbürgerungen) auch solche formeller Natur (Abschreibungen oder Nichteintretensentscheide).

Das MIP prüft das Gesuch nach kommunalen Zusicherungen, trifft allenfalls weitere Erhebungen und holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Nach der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung führt der Kanton soweit sachgerecht eine weitere Prüfung durch.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Erhebungsbericht sowie den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die vom MIP zur Verfügung gestellten amtlichen Formulare zu verwenden.

Artikel 19

Neu werden die Gemeinden explizit verpflichtet, ein Einbürgerungsgespräch zu führen und dies zu protokollieren. Im Gespräch ist die Integration bei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, individuell zu erfragen. Die Protokollierung kann summarisch/zusammenfassend erfolgen und muss nicht wortwörtlich erfolgen. Das Einbürgerungsgespräch erfolgt unter Wahrung der Privatsphäre in den Amtsräumen der Gemeinde. Bei Kindern darf erst ab dem 12. Altersjahr (d.h. ab dem 11. Geburtstag) ein Einbürgerungsgespräch durchgeführt werden. Dies gilt sowohl bei Einbezug der Kinder in das Gesuch der Eltern als auch bei selbstständigen Einbürgerungen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Gesprächstermins.

Die Identität der Ausländerin oder des Ausländers ist anlässlich des Einbürgerungsgesprächs anhand eines Passes oder einer Identitätskarte im Original zu prüfen. In Ausnahmefällen kann die Identität mit anderen Dokumenten (z.B. Reiseausweis) oder auf andere geeignete Weise geprüft werden.

Artikel 20

Neu wird definiert, unter welchen Umständen die Gemeinde oder der Kanton für das Einbürgerungsverfahren zuständig bleiben. Nach Absatz 2 bleibt der Kanton Bern für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts auch bei einem Kantonswechsel zuständig. Ein Aufenthaltswechsel ins Ausland nach Artikel 33 Absatz 3 BÜG beendet das Einbürgerungsverfahren automatisch. Das hängige Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. Ausländerinnen und Ausländer müssen nach der Rückkehr in die Schweiz am neuen Aufenthaltsort ein neues Einbürgerungsgesuch stellen.

Artikel 21

Neu werden für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen auf kommunaler und kantonaler Stufe Behandlungsfristen eingeführt.

Artikel 22

Neu wird klar definiert, wann das Einbürgerungsverfahren mit Zustimmung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers sistiert werden kann. Konkret dann, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat. Weitere Sistierungsgründe sind unter Vorbehalt von Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) nicht zulässig. Es ist somit beispielsweise nicht zulässig, das Einbürgerungsverfahren für zwei Jahre zu sistieren, weil in zwei Jahren die fünfjährige Frist nach Artikel 14 Absatz 2 abläuft. Die Sistierung darf nur mit Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfolgen. Ist eine Sistierung nicht zulässig, ist das Gesuch abzuweisen, eventuell darauf nicht einzutreten oder infolge Rückzugs abzuschreiben.

Artikel 23

Beim Mitteilungswesen ergeben sich mit Ausnahme der bereits praktizierten Mitteilung an das SEM keine Änderungen zum bisherigen Recht.

Artikel 24

Die Entlassungen aus dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, gemischten Gemeinde und dem Kantonsbürgerrecht werden stets durch das MIP verfügt. Einzig die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird weiterhin durch die Burgergemeinde verfügt.

Artikel 25

Beim Mitteilungswesen ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Recht.

Artikel 26

Neu werden sämtliche Einbürgerungs- und Einbürgerungsakten sowie die Akten aus dem Entlassungsverfahren (auch diejenigen aus dem Bürgerrecht) zentral durch das MIP aufbewahrt. Die Übergabe dieser Akten vom MIP an das Staatsarchiv regelt die Spezialgesetzgebung. Die Gemeinden haben in ihre Akten beim MIP ein kostenfreies Einsichtsrecht.

Artikel 27

Die Regelung entspricht in den Grundsätzen der bisherigen Praxis. Die Gemeinden stellen neu jedoch nur noch die kommunalen und kantonalen Gebühren in Rechnung, nachdem das Gemeindebürgerrecht oder Gemeindebürgerrecht zugesichert worden ist. Die Bundesgebühren werden neu direkt durch das SEM in Rechnung gestellt.

Artikel 28

Die Gebührenpositionen und –beträge werden nur partiell und teilweise geringfügig dem Kostendeckungsprinzip angepasst. Vor allem bei den Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern, bei denen der Kanton einen massiv geringeren Prüfaufwand hat, wird die Kantonsgebühr deutlich gesenkt. Die Gebühren nach Ziffer 3.1.1.2 bis 3.1.1.5 enthalten neu den Aufwand für die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 2 KBüG.

Neu wird in Ziffer 3.1.2.3 eine kostendeckende Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Änderung des Bürgerrechts nach Gemeindezusammenschlüssen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 1 KBüG eingefügt.

Artikel 29

Da es sich um eine Totalrevision bzw. einen neuen Erlass handelt, wird die Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV) (BSG 121.111) aufgehoben.

Artikel 30

Die Verordnung tritt wie das KBüG, das BüG und die BüV am 1. Januar 2018 in Kraft.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des KBüG und damit auch die KBüV bildet explizit Teil der Legislaturziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsrevision zeitigt im Bereich der ordentlichen Einbürgerung keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen. Im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung bestimmen die Gemeinden und der Kanton die Gebührenhöhe. Sie können somit für die in einzelnen Bereichen umfassenderen Erhebungen kostendeckende Gebührentarife und mithin auch -erhöhungen vorsehen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da der Verfahrensablauf im Bereich der ordentlichen Einbürgerung nicht grundlegend geändert wird, ist mit keinen bedeutenden organisatorischen Auswirkungen zu rechnen. Aufgrund der in einzelnen Bereichen umfassenderen Prüfpflicht kann ein höherer personeller Aufwand nicht ausgeschlossen werden. Namentlich die Gesuche um Änderung des Heimatorts nach Gemeindefusionen (Art. 3 und 31 KBüG) und die Vorprüfung der Strafregistereinträge für die Gemeinden durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 15 Abs. 2 KBüG) dürften einen leicht höheren personellen Aufwand zur Folge haben. Allfällige Mehraufwände würden jedoch durch entsprechende Gebühren bzw. Gebührenerhöhungen refinanziert.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Nach wie vor geniessen die Gemeinden einen angemessenen Spielraum bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Entsprechend bestehen zwischen den Gemeinden gewisse Unterschiede, was allgemeingültige Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden erschwert. In manchen Gemeinden können leichte Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen zum Bürgerrecht nötig werden. Andere können ihr System unverändert fortsetzen. Eine Überprüfung der Grundlagen und Abläufe in Bezug auf die neuen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ist in den Gemeinden in jedem Fall notwendig. Der Kanton wird die nötigen Informationsgefässe bereitstellen. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind insgesamt eher als gering zu bezeichnen. Mögliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden sind unter Ziffern 8 und 9 beschrieben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Es wurde eine informelle Konsultation beim Verband bernischer Gemeinden (VBG), der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV) und dem Verband bernischer Burgergemeinden (VBBG) durchgeführt. Die Hinweise wurden teilweise im Verordnungstext aufgenommen, im Vortrag verarbeitet oder im direkten Gespräch bereinigt.

Bern, 20. September 2017

Der Polizei- und Militärdirektor:

Hans-Jürg Käser